TZ 30.7.19, S. 40

Anwalts-Tipp

Besserer Schutz bei ungerechtfertigten Betreibungen

Per 1. Januar 2019 wurde das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs mit einer neuen Bestimmung ergänzt. Das Ziel dieser Neuerung besteht darin, dem zu Unrecht betriebenen Schuldner ein einfaches und rasches Mittel zur Verfügung zu stellen, dass Dritte nicht von der Betreibung erfahren.

Ein Betreibungsregisterauszug wird in unterschiedlichen Situationen benötigt, zum Beispiel bei der Wohnungssuche oder beim Kreditantrag. Weist der Betreibungsregisterauszug Einträge auf, kann dies erhebliche Nachteile mit sich bringen. Besonders ärgerlich sind ungerechtfertigte Betreibungen, welche beispielsweise aus Schikane oder als Druckmittel eingeleitet wurden. Selbst wenn der betriebene Schuldner das Betreibungsverfahren mit einem Rechtsvorschlag stoppte, blieb der Betreibungsregistereintrag bestehen. Dem Schuldner stand bisher einzig die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde oder eine gerichtliche Klage zur Verfügung. Beide Varianten sind mühsam und kostenintensiv.

Durch die Gesetzesänderung wurde eine weitere, einfachere Möglichkeit geschaffen: Der Schuldner kann dem Betreibungsamt ein «Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreibung an Dritte» stellen. Dazu muss der Schuldner wie folgt vorgehen:

— Nach Zustellung des Zahlungsbefehls hat der Schuldner innert 10 Tagen seit Zustellung Rechtsvorschlag zu erheben.

— Frühestens nach Ablauf von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls kann der Schuldner ein «Gesuch um Nichtbekanntgabe der Betreibung» beim Betreibungsamt einreichen. Für das Gesuch kann das von den Betreibungsämtern Thurgau zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden, welches unter Betreibungsamt.tg.ch abrufbar ist.

Dem Gesuch kann das Betreibungsamt dann aber nur entsprechen, wenn der Gläubiger kein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages angestrengt hat. Das Betreibungsamt setzt deshalb dem Gläubiger eine 20-tägige Frist an, innert welcher der Gläubiger nachzuweisen hat, dass er ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet hat. Erbringt er diesen Nachweis nicht, erscheint die Betreibung nicht mehr auf dem Betreibungsregisterauszug. Kann der Gläubiger in einem späteren Zeitpunkt dem Betreibungsamt diesen Nachweis erbringen, wird der Betreibungsregistereintrag für Dritte wieder ersichtlich. Die Gebühr des Betreibungsamtes für das Gesuch kostet pauschal 40 Franken und ist in jedem Falle vom gesuchstellenden Schuldner zu bezahlen.

Jennifer Rickenbach, M.A.HSG, Rechtsanwältin. Bild: PD

Jennifer Rickenbach,
M.A. HSG, Rechtsanwältin
Forrer Lenherr Bögli & Partner
Rechtsanwälte, Weinfelden